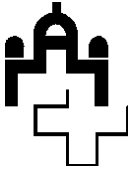


Bundesversammlung

Assemblée fédérale

Assemblea federale

Assamblea federala



RehaKo 05-14 Fall Gioachino Cini

Entscheid der Rehabilitierungskommission vom 21. September 2005

1. Die Rehabilitierungskommission der Bundesversammlung stellt fest, dass das vom Territorialgericht IV am 29. Januar 1944 gegen Gioachino Cini ausgesprochene Strafurteil mit dem Bundesgesetz vom 20. Juni 2003 über die Aufhebung von Strafurteilen gegen Flüchtlingshelfer zur Zeit des Nationalsozialismus per 1. Januar 2004 aufgehoben worden ist.
2. Diese Feststellung wird in geeigneter Weise bekannt gemacht.
3. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

Im Namen der Kommission
Die Präsidentin:

Françoise Saudan



Erwägungen:

1. Gioachino Cini, geboren am 19. April 1913, Sohn des Pietro und der Caterina, geborene Polti, italienischer Staatsangehöriger, damals wohnhaft in Schignano (I), führte am 8. Dezember 1943 zusammen mit anderen Fluchthelfern eine jüdische Flüchtlingsfamilie in der Gegend des Valle di Muggio ausserhalb der offiziellen Grenzübergänge in die Schweiz.

Dafür befand das Territorialgericht IV Gioachino Cini am 29. Januar 1944 der Fluchthilfe schuldig. Wegen dieser Fluchthilfe sowie wegen des eigenen illegalen Grenzübertritts beziehungsweise aufgrund der dadurch begangenen Widerhandlungen gegen den am 25. September 1942 revidierten Bundesratsbeschluss vom 13. Dezember 1940 betreffend die teilweise Grenzschiessung (AS 58 [1942] 893 / AS 56 [1940] 2001) verurteilte ihn das Gericht wegen Ungehorsams gegen allgemeine Anordnungen im Sinne von Artikel 107 des Militärstrafgesetzes vom 13. Juni 1927 (MStG; AS 43 [1927] 359) zu einer bedingten Gefängnisstrafe von 2 Monaten.

Mit dem Bundesratsbeschluss vom 13. Dezember 1940 war eine teilweise Grenzschiessung verfügt worden und die Einreise nur noch an offiziellen Grenzposten zulässig. Fluchthelfer machten sich der Beihilfe zu einer Widerhandlung gegen diesen Bundesratsbeschluss und insoweit auch des Ungehorsams gegen allgemeine Anordnungen im Sinne von Artikel 107 MStG schuldig. Mit der am 25. September 1942 beschlossenen Änderung des Bundesratsbeschlusses vom 13. Dezember 1940 wurde die Fluchthilfe zum eigenständigen Delikt erhoben.

2. Das Bundesgesetz vom 20. Juni 2003 über die Aufhebung von Strafurteilen gegen Flüchtlingshelfer zur Zeit des Nationalsozialismus (im Folgenden: Bundesgesetz; SR 371) hebt alle Strafurteile auf, mit welchen Menschen verurteilt worden sind, weil sie verfolgten Mitmenschen zur Zeit des Nationalsozialismus zur Flucht verhalfen oder dazu Beihilfe leisteten, und rehabilitiert die Flüchtlingshelfer (Art. 1 bis 4). Ergänzend soll die Begnadigungskommission der Bundesversammlung auf Gesuch hin oder von Amtes wegen als Rehabilitierungskommission prüfen und feststellen, ob beziehungsweise dass der generelle Aufhebungsbeschluss ein konkretes Strafurteil erfasst (Art. 6 Abs. 1; Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates vom 29. Oktober 2002, BBl 2002 7781, Ziff. 3).

Nicht Aufgabe der Rehabilitierungskommission ist es hingegen, die betroffenen Flüchtlingshelfer noch einmal zu rehabilitieren.

3. Die Aufhebung aller Strafurteile wegen Fluchthilfe erfolgte, weil diese Urteile aus heutiger Optik als schwerwiegende Verletzung des Gerechtigkeitsempfindens betrachtet werden. Insoweit wird der seit den Urteilssprüchen eingetretenen Entwicklung und den seither veränderten Auffassungen, insbesondere auch der Rechtsentwicklung im Bereich des Grundrechtsschutzes Rechnung getragen.

Nach Artikel 4 des Bundesgesetzes werden alle, welche wegen Fluchthilfe zu Gunsten von Verfolgten des Nationalsozialismus verurteilt wurden, im Sinne einer moralischen Wiedergutmachung rehabilitiert. Diese Rehabilitierung ist zu unterscheiden von der Rehabilitation (Aufhebung von Nebenstrafen) nach Artikel 77 ff. des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0). Im Gegensatz zu früheren Rehabilitierungen erfolgt die Rehabilitierung nun nicht mehr bloss per Erklärung des Bundesrates, sondern durch das Gesetz.



Erfolgte die Verurteilung gleichzeitig wegen anderer Straftaten, so erfasst die Aufhebung auch diese, sofern sie auf Grund einer Gesamtwürdigung als untergeordnet erscheinen (Art. 5).

4. Die Aufhebung der Strafurteile hat insoweit «rückwirkenden Charakter [Aufhebung ex tunc]», als davon ausgegangen wird, dass solche Urteile unter heutigen Gesichtspunkten so nicht rechtmässig erlassen werden könnten. «Nicht rückwirkend [ex nunc]» erfolgt die Aufhebung insoweit, als verschiedene Rechtsfolgen der Verurteilungen naturgemäss nicht rückgängig gemacht werden können.

In diesem Sinne wird denn auch in Artikel 13 des Bundesgesetzes festgehalten, dass Feststellungsentscheide über die Aufhebung von Strafurteilen keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Genugtuung begründen.

5. Die Feststellung der Aufhebung des Strafurteils gegen Gioachino Cini erfolgt von Amtes wegen (Art. 6 Abs. 1), und der entsprechende Entscheid kann innerhalb der vom Bundesgesetz festgelegten Frist getroffen werden (Art. 8).

6. Gioachino Cini wurde am 29. Januar 1944 vom Territorialgericht IV wegen Fluchthilfe beziehungsweise Widerhandlung gegen den am 25. September 1942 revidierten Bundesratsbeschluss vom 13. Dezember 1940 betreffend die teilweise Grenzschiessung und damit wegen Ungehorsams gegen allgemeine Anordnungen im Sinne von Artikel 107 MStG schuldig gesprochen und zu einer bedingten Gefängnisstrafe von 2 Monaten verurteilt. Es steht daher fest, dass dieses Urteil durch das Bundesgesetz aufgehoben worden ist.

7. Das Dispositiv der zu treffenden Feststellung ist in geeigneter Weise bekannt zu machen (Art. 11 Abs. 2).

Die Rehabilitierungskommission informiert über ihre Feststellungsentscheide auf ihrer Internetseite und mit Pressemitteilungen. Liegen Anzeichen vor, dass die betroffene Person oder deren Angehörige mit einer Veröffentlichung des Feststellungsentscheids nicht einverstanden wären, teilt die Kommission lediglich mit, dass Sie einen Entscheid gefällt hat und führt in anonymisierter Form die der Rehabilitierung zugrunde liegenden Umstände auf.

Da vorliegend keinerlei Hinweise erkennbar sind, dass Gioachino Cini oder Angehörige von Gioachino Cini Einwände gegen eine Veröffentlichung des vorliegenden Feststellungsentscheids erheben könnten, wird dieser integral veröffentlicht.

Das Verfahren ist kostenlos (Art. 12).

Die Entscheide der Kommission sind letztinstanzlich (Art. 11 Abs. 3).